

MONITEUR BELGE

BELGISCH STAATSBLAD

Publication conforme aux articles 472 à 478 de la loi-programme du 24 décembre 2002, modifiés par les articles 4 à 8 de la loi portant des dispositions diverses du 20 juillet 2005.

Le *Moniteur belge* peut être consulté à l'adresse :
www.moniteur.be

Direction du Moniteur belge, chaussée d'Anvers 53,
1000 Bruxelles - Conseiller : A. Van Damme

Numéro tél. gratuit : 0800-98 809

181e ANNEE



Publicatie overeenkomstig artikelen 472 tot 478 van de programmawet van 24 december 2002, gewijzigd door de artikelen 4 tot en met 8 van de wet houdende diverse bepalingen van 20 juli 2005.

Dit *Belgisch Staatsblad* kan geconsulteerd worden op :
www.staatsblad.be

Bestuur van het Belgisch Staatsblad, Antwerpsesteenweg 53, 1000 Brussel - Adviseur : A. Van Damme

Gratis tel. nummer : 0800-98 809

N. 84

181e JAARGANG

LUNDI 21 MARS 2011

PREMIERE EDITION

MAANDAG 21 MAART 2011

EERSTE EDITIE

Le Moniteur belge du 18 mars 2011 comporte deux éditions, qui portent les numéros 82 et 83.

Het Belgisch Staatsblad van 18 maart 2011 bevat twee uitgaven, met als volgnummers 82 en 83.

SOMMAIRE

Lois, décrets, ordonnances et règlements

Service public fédéral Intérieur

23 DECEMBRE 2009. — Loi introduisant un nouveau livre relatif à la motivation, à l'information et aux voies de recours dans la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services. Traduction allemande, p. 17135.

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

23. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Einfügung eines neuen Buches über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel in das Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Deutsche Übersetzung, S. 17135.

Service public fédéral Chancellerie du Premier Ministre

29 SEPTEMBRE 2009. — Arrêté royal modifiant la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services et certains arrêtés royaux pris en exécution de cette loi. Traduction allemande, p. 17142.

10 FEVRIER 2010. — Arrêté royal modifiant certains arrêtés royaux exécutant la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services. Traduction allemande, p. 17170.

Föderaler Öffentlicher Dienst Kanzlei des Premierministers

29. SEPTEMBER 2009 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes. Deutsche Übersetzung, S. 17142.

10. FEBRUAR 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Deutsche Übersetzung, S. 17170.

INHOUD

Wetten, decreten, ordonnances en verordeningen

Federale Overheidsdienst Binnenlandse Zaken

23 DECEMBER 2009. — Wet tot invoeging van een nieuw boek betreffende de motivering, de informatie en de rechtsmiddelen in de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten. Duitse vertaling, bl. 17135.

Federale Overheidsdienst Kanselarij van de Eerste Minister

29 SEPTEMBER 2009. — Koninklijk besluit tot wijziging van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten en van sommige koninklijke besluiten tot uitvoering van deze wet. Duitse vertaling, bl. 17142.

10 FEBRUARI 2010. — Koninklijk besluit tot wijziging van bepaalde koninklijke besluiten tot uitvoering van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten. Duitse vertaling, bl. 17170.

*Gouvernements de Communauté et de Région**Région wallonne**Service public de Wallonie*

10 FEVRIER 2011. — Arrêté du Gouvernement wallon relatif à la surveillance, à la déclaration et à la vérification des émissions et des données de tonnes-kilomètres relatives aux activités aériennes, p. 17235.

*Gemeenschaps- en Gewestregeringen**Waals Gewest**Waalse Overheidsdienst*

10 FEBRUARI 2011. — Besluit van de Waalse Regering betreffende de monitoring van, de rapportage over en de verificatie van emissies en tonkilometergegevens van luchtvaartactiviteiten, bl. 17274.

*Gemeinschafts- und Regionalregierungen**Wallonische Region**Öffentlicher Dienst der Wallonie*

10. FEBRUAR 2011 — Erlass der Wallonischen Regierung über die Überwachung, die Berichterstattung und die Überprüfung der Emissionen und der Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten, S. 17254.

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 780

[C — 2011/00160]

23 DECEMBRE 2009. — Loi introduisant un nouveau livre relatif à la motivation, à l'information et aux voies de recours dans la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 décembre 2009 introduisant un nouveau livre relatif à la motivation, à l'information et aux voies de recours dans la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services (*Moniteur belge* du 28 décembre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 780

[C — 2011/00160]

23 DECEMBER 2009. — Wet tot invoeging van een nieuw boek betreffende de motivering, de informatie en de rechtsmiddelen in de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 december 2009 tot invoeging van een nieuw boek betreffende de motivering, de informatie en de rechtsmiddelen in de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 780

[C — 2011/00160]

23. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Einfügung eines neuen Buches über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel in das Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. Dezember 2009 zur Einfügung eines neuen Buches über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel in das Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

23. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Einfügung eines neuen Buches über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel in das Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Es dient insbesondere der Umsetzung:

1. der Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge,

2. von - teilweise - Artikel 49 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste,

3. von - teilweise - Artikel 41 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

KAPITEL II — Einfügung eines neuen Buches in das Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Art. 2 - In dasselbe Gesetz wird ein Buch *IIbis*, das die Artikel 65/1 bis 65/34 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

BUCH *IIbis* — BEGRÜNDUNG, UNTERRICHTUNG UND RECHTSMITTEL IM BEREICH ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE UND BESTIMMTER BAU-, LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSaufträge

TITEL I — Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

Art. 65/1 - Im Sinne des vorliegenden Buches versteht man unter:

1. klassischen Bereichen: die Bereiche, die den Bestimmungen von Buch I Titel I bis III unterliegen,
2. den Sonderbereichen: die Bereiche, die den Bestimmungen von Buch I Titel I und IV oder Buch II unterliegen,
3. Auftrag: den öffentlichen Auftrag oder den Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag, die Rahmenübereinkunft, den Projektwettbewerb und die öffentliche Baukonzession im Sinne des vorliegenden Gesetzes,
4. auftraggebender Instanz: den öffentlichen Auftraggeber, das öffentliche Unternehmen oder den Auftraggeber im Sinne des vorliegenden Gesetzes,

5. Bewerber: den Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer, der einen Teilnahmeantrag im Hinblick auf seine Auswahl oder Qualifikation einreicht,

6. betroffenem Bewerber: den Bewerber, dem die auftraggebende Instanz anlässlich eines Auftrags die Gründe für seine Nichtauswahl nicht mitgeteilt hat, bevor die Mitteilung über den Beschluss zur Auftragsvergabe an die betroffenen Submittenten ergangen ist,

7. Submittenten, auch Bieter genannt: den Unternehmer, Lieferanten, Dienstleistungserbringer oder ausgewählten Bewerber, der ein Angebot abgibt,

8. betroffenem Submittenten: den Submittenten, der nicht endgültig durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der ihm mitgeteilt worden ist und keinem Beschwerdeverfahren mehr vor der Beschwerdeinstanz unterzogen werden kann oder von der Beschwerdeinstanz als rechtmäßig anerkannt worden ist, von der Teilnahme an einem Verfahren ausgeschlossen worden ist,

9. Beschwerdeinstanz: das in Artikel 65/24 erwähnte Rechtsprechungsorgan,

10. Auftragsvergabe: den von der auftraggebenden Instanz gefassten Beschluss zur Bestimmung des ausgewählten Submittenten,

11. Auftragsabschluss: die Entstehung der vertraglichen Bindung zwischen der auftraggebenden Instanz und dem Auftragnehmer,

12. Auftragnehmer: den Submittenten, mit dem der Auftrag abgeschlossen wird,

13. Auftragsunterlagen: die auf den Auftrag anwendbaren Unterlagen einschließlich aller zusätzlichen Unterlagen und der anderen Unterlagen, auf die sie verweisen. Gegebenenfalls umfassen sie die Auftragsbekanntmachung und das Sonderlastenheft, das die auf den Auftrag anwendbaren Sonderbestimmungen enthält.

Art. 65/2 - Vorliegendes Buch hat denselben Anwendungsbereich wie Buch I beziehungsweise Buch II, je nachdem ob das eine oder das andere anwendbar ist.

TITEL II — Aufträge, die die europäischen Schwellenwerte erreichen

KAPITEL I — Anwendungsbereich

Art. 65/3 - Vorliegender Titel findet Anwendung auf Aufträge, die den vom König für die europäische Bekanntmachung festgelegten Betrag erreichen.

Was Aufträge im Verteidigungsbereich betrifft, die in Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe *b*) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnt sind, sind jedoch nur die Artikel 65/4, 65/5, 65/7 bis 65/10, 65/14 bis 65/16 und 65/23 bis 65/27 anwendbar.

Wenn die ursprüngliche Schätzung eines Auftrags unter dem vom König für die europäische Bekanntmachung festgelegten Betrag liegt, aber der Betrag des zu genehmigenden Angebots ohne Mehrwertsteuer jedoch um mehr als zwanzig Prozent höher als dieser vom König festgelegte Betrag ist, ist vorliegender Titel vorbehaltlich der in Artikel 65/12 Nr. 1 vorgesehenen Ausnahme anwendbar.

KAPITEL II — Mit Gründen versehener Beschluss

Art. 65/4 - Die auftraggebende Instanz erstellt einen mit Gründen versehenen Beschluss:

1. wenn sie beschließt, ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung anzuwenden,
2. wenn sie beschließt, in den klassischen Bereichen ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung anzuwenden,
3. wenn sie in den Sonderbereichen über die Qualifikation oder den Entzug einer Qualifikation im Rahmen eines Prüfungssystems beschließt,
4. wenn sie über die Auswahl der Bewerber beschließt, wenn das Verfahren eine erste Phase mit Einreichung von Teilnahmeanträgen umfasst,
5. wenn sie einen Auftrag vergibt, ungeachtet des Verfahrens,
6. wenn sie auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet und gegebenenfalls beschließt, einen neuen Auftrag einzuleiten.

In den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 angegebenen Fällen müssen die Gründe für den Beschluss zum Zeitpunkt seiner Fassung vorliegen, jedoch kann der mit Gründen versehene Beschluss nachträglich und spätestens bei Erstellung des in Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Vergabebeschlusses erstellt werden.

In dem in Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Fall kann der Vergabebeschluss, wenn er nicht unmittelbar erstellt werden kann, nachträglich, spätestens aber fünfzehn Tage nach seiner Fassung erstellt werden, wenn die Artikel 17 § 2 Nr. 1 Buchstabe *b*) Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und *c*), 39 § 2 Nr. 1 Buchstabe *c*) und 3 Buchstabe *b*) und *c*) und 59 § 2 Nr. 1 Buchstabe *d*) und 4 Buchstabe *b*) und *c*) angewandt werden können.

Art. 65/5 - Je nach Verfahren und Art des Beschlusses umfasst der in Artikel 65/4 erwähnte mit Gründen versehene Beschluss:

1. den Namen und die Anschrift der auftraggebenden Instanz, den Gegenstand und den zu genehmigenden Wert des Auftrags,
2. bei Verhandlungsverfahren die rechtlichen und tatsächlichen Gründe, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen oder ermöglichen,
3. die Namen der Bewerber oder Submittenten,
4. bei einem Prüfungssystem in den Sonderbereichen:
 - die Namen der Bewerber, die sich qualifiziert und nicht qualifiziert haben, und die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die diesbezüglichen Beschlüsse, die auf den vorher festgelegten Prüfungskriterien und -regeln beruhen,
 - die Namen der Bewerber, deren Qualifikation entzogen worden ist, und die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die diesbezüglichen Beschlüsse, die auf den vorher festgelegten Prüfungskriterien und -regeln beruhen,
5. die Namen der ausgewählten und nicht ausgewählten Bewerber oder Submittenten und die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die diesbezüglichen Beschlüsse,
6. die Namen der Submittenten, deren Angebot als nicht ordnungsgemäß betrachtet worden ist, und die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots. Diese Gründe beziehen sich insbesondere auf den ungewöhnlichen Charakter der Preise und gegebenenfalls auf den Beschluss, dass die Lösungsvorschläge mit den technischen Spezifikationen nicht gleichwertig sind oder den vorgesehenen Leistungs- oder Funktionsanforderungen nicht entsprechen,

7. die Namen des ausgewählten Submittenten und der Submittenten, deren ordnungsgemäßes Angebot nicht gewählt worden ist, und die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die diesbezüglichen Beschlüsse einschließlich der Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots,

8. die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für den Beschluss der auftraggebenden Instanz, auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten, und gegebenenfalls die Angabe des neuen Vergabeverfahrens, das angewandt wird.

Art. 65/6 - Der in Artikel 65/5 erwähnte Beschluss gilt als Vergabevermerk und wird der Europäischen Kommission auf deren Verlangen übermittelt. In den klassischen Bereichen wird dieser Vergabevermerk mit der Angabe des Anteils am Auftrag, für den Unteraufträge vergeben werden, ergänzt, wenn dieser bekannt ist.

KAPITEL III — Unterrichtung der Bewerber und Submittenten

Art. 65/7 - § 1 - Wenn das Verfahren eine erste Phase mit Einreichung von Teilnahmeanträgen umfasst, teilt die auftraggebende Instanz, nachdem sie den mit Gründen versehenen Auswahlbeschluss getroffen hat, jedem nicht ausgewählten Bewerber sofort Folgendes mit:

1. die Gründe für seine Nichtauswahl, in Form eines Auszugs aus diesem Beschluss,
2. bei Begrenzung der Anzahl ausgewählter Bewerber auf der Grundlage einer Rangfolge, den mit Gründen versehenen Auswahlbeschluss.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe darf nicht an die ausgewählten Bewerber gerichtet werden, bevor diese Information versendet worden ist.

§ 2 - Bei Einrichtung und Verwaltung eines Prüfungssystems in den Sonderbereichen teilt die auftraggebende Instanz, nachdem sie den mit Gründen versehenen Qualifikationsbeschluss getroffen hat, jedem Bewerber, der sich nicht qualifiziert hat, in Form eines Auszugs aus diesem Beschluss sofort die Gründe mit. Diese Mitteilung erfolgt in bestmöglicher Frist innerhalb fünfzehn Tagen nach Datum des Beschlusses.

Vor Entzug der Qualifikation eines Unternehmers, Lieferanten oder Dienstleistungserbringers setzt die auftraggebende Instanz ihn mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Aberkennung der Qualifikation vorgesehenen Datum schriftlich von dem beabsichtigten Entzug in Kenntnis unter Angabe der Gründe und der Möglichkeit, seine Bemerkungen innerhalb derselben Frist vorzubringen.

Art. 65/8 - § 1 - Sofort nach dem Vergabebeschluss teilt die auftraggebende Instanz Folgendes mit:

1. jedem nicht ausgewählten Submittenten die Gründe dafür, in Form eines Auszugs aus dem mit Gründen versehenen Beschluss,
2. jedem Submittenten, dessen Angebot als nicht ordnungsgemäß betrachtet worden ist, die Gründe für die Ablehnung seines Angebots, in Form eines Auszugs aus dem mit Gründen versehenen Beschluss,
3. jedem Submittenten, dessen Angebot nicht gewählt worden ist, und dem ausgewählten Submittenten, den mit Gründen versehenen Beschluss.

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung umfasst gegebenenfalls ebenfalls:

1. die genaue Angabe der in Artikel 65/11 Absatz 1 erwähnten Frist,
2. die Empfehlung, die auftraggebende Instanz innerhalb derselben Frist per Fax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg zu benachrichtigen, falls der Betreffende gemäß Artikel 65/11 einen Aussetzungsantrag einreicht,
3. die Faxnummer oder die E-Mail-Adresse, an die die in Artikel 65/11 Absatz 3 erwähnte Benachrichtigung versandt werden kann.

Die auftraggebende Instanz nimmt unverzüglich die betreffende Mitteilung per Fax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg und am selben Tag per Einschreiben vor.

§ 2 - Durch die in § 1 erwähnte Mitteilung entsteht keine vertragliche Bindung zum ausgewählten Submittenten und wird die Frist ausgesetzt, während deren Submittenten an ihr Angebot gebunden bleiben, sofern eine solche Frist und Artikel 65/11 anwendbar sind.

Für sämtliche für den betreffenden Auftrag eingereichten Angebote wird der Aussetzung dieser Frist ein Ende gesetzt:

1. wenn bei Ablauf des letzten Tages der in Artikel 65/11 Absatz 1 erwähnten Frist kein in Artikel 65/11 Absatz 2 erwähnter Aussetzungsantrag eingereicht worden ist,
2. wenn am Tag der Entscheidung der in Artikel 65/15 erwähnten Beschwerdeinstanz ein in Artikel 65/11 Absatz 2 erwähnter Aussetzungsantrag eingereicht worden ist,
3. jedenfalls aber spätestens fünfundvierzig Tage nach der in § 1 erwähnten Mitteilung.

Art. 65/9 - Sofort nach dem Beschluss, auf die Auftragsvergabe zu verzichten und gegebenenfalls einen neuen Auftrag einzuleiten, teilt die auftraggebende Instanz den betroffenen Bewerbern und Submittenten den mit Gründen versehenen Beschluss mit.

Art. 65/10 - § 1 - Bestimmte Angaben dürfen jedoch nicht mitgeteilt werden, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen oder den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

§ 2 - Auftraggebende Instanzen und Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder der ihnen anvertrauten Aufgaben Kenntnis von vertraulichen Informationen in Bezug auf einen Auftrag oder auf die Vergabe und Ausführung des Auftrags haben, die von Bewerbern, Submittenten, Unternehmern, Lieferanten oder Dienstleistungserbringern übermittelt worden sind, geben keine dieser Informationen weiter. Diese beziehen sich insbesondere auf technische Geheimnisse oder Betriebsgeheimnisse und auf vertrauliche Aspekte der Angebote.

Solange die auftraggebende Instanz keinen Beschluss über die Auswahl oder Qualifikation der Bewerber, die Ordnungsmäßigkeit der Angebote, die Auftragsvergabe beziehungsweise den Verzicht auf die Auftragsvergabe gefasst hat, haben Bewerber, Submittenten und Dritte keinen Zugang zu den Unterlagen in Bezug auf das Verfahren, insbesondere zu den Teilnahme- oder Prüfungsanträgen, Angeboten und internen Unterlagen der auftraggebenden Instanz.

KAPITEL IV — Wartefrist

Art. 65/11 - Der Auftragsabschluss im Anschluss an den Vergabebeschluss darf keinesfalls vor Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der mit Gründen versehene Beschluss gemäß Artikel 65/8 § 1 Absatz 3 an die betroffenen Bewerber und Submittenten versandt worden ist. Wenn diese Versendungen nicht gleichzeitig erfolgen, läuft die Frist für den betroffenen Bewerber oder Submittenten ab dem Tag nach dem Tag der letzten Versendung.